Neufassung der
Satzung über die Zulassung von Dachgauben vom 10.09.2002
gem. § 74 Abs. 1 LBO i. V. m. § 4 GemO

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

1. Die Regelungen bzgl. der Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben), Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Alfdorf.

2. Durch diese Satzung werden in sämtlichen Bebauungsplänen der Gemeinde Alfdorf die Regelungen bezüglich Dachaufbauten und Dacheinschnitten geändert, soweit keine abweichende Festsetzung, die ausdrücklich auf die Dachgaubensatzung hinweist besteht. Alle übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2 Gestaltung von Dachaufbauten

1. Dachaufbauten /-einschnitte und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen, nicht verunstaltend wirken und sich einfügen.

2. Dachaufbauten und –einschnitte sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 25° zulässig.

3. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:
   a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
      Sonderformen:
      - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach des Hauptgebäudes zulässig bis zur Höhe von max. 1,60 m, Oberkante Dachdeckung)
      - Gauben mit Segmentbogendach (max. 1,60 m Höhe Oberkante Dachdeckung)
   b) Zwerchgiebel
   c) Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben
   d) Dacheinschnitte
   e) Andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 als Ausnahme möglich.
   f) Allgemeine Bestimmungen:
      - Von der Gebäudekante ist ein Mindestabstand von 1 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten;
      - Die Höhe der Gauben vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Dachdeckung gemessen darf 1,60 m nicht überschreiten;
      - Der Abstand zur Traufe muss ca. 2 Ziegelreihen betragen und ist in den Dachschrägen zu messen;
      - Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z. B. Kupfer) einzudecken;
      - Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden (z. B. Kupfer)
      - Im Übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

4. Giebelständige Gauben
   - Giebelständige Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen;
   - Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muss senkrecht gemessen mindestens 1 Ziegelreihe unter der Hauptfirstlinie liegen

5. Zwerchgiebel
   Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge 40% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 1 Ziegelreihe unter der Hauptfirstlinie liegen.
   - Das Zwerchgiebeldach muss die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.
   - Im Übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

6. Schleppgauben
   - Die Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben müssen eine Mindestdachneigung von 15° aufweisen.
   - Die Einzellänge von Schleppgauben darf 75% der Gebäudelänge nicht überschreiten.
   - Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 1 Ziegelreihe unter der Hauptfirstlinie liegen.
   - Im Übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

7. Dacheinschnitte
   - Die Entfernung der Dacheinschnitte vom First muss mindestens 1/3 der Dachhöhe betragen.
   - Die Länge der Dacheinschnitte darf max. 1/3 der Dachflächenlänge betragen (bei Doppel- und Reihenhäusern bezogen auf die Länge des jeweiligen Hauses).

§ 3 Sonderregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Gemeinde und der unteren Baurechtsbehörde von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwider handelt.

Ausgefertigt:
Alfdorf, den 19.09.2002

gez.

Nägele
Bürgermeister